

Bundesrat

Drucksache 724/93

08.10.93

48 Seiten

EG - G - U - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den zweiten dreijährigen Aktionsplan über die Verbraucherpolitik (1993 - 1995):

"Der Binnenmarkt im Dienst der europäischen Verbraucher"

KOM(93) 378 endg.; Ratsdok. 8869/93

724/93

KEP-AE-Nr. : 932801

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 8. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. September 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

INHALT

- Einleitung

- Erster Teil: Konsolidierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften zugunsten der Verbraucher
 - A. Bilanz des ersten Aktionsplans
 - B. Wirksame Anwendung des Verbraucherrechts der Gemeinschaft
 - C. Zusätzliche Aktionen

- Zweiter Teil: Gezielte Prioritäten im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Verbraucher
 - A. Verbesserung der Unterrichtung des Verbrauchers
 - B. Intensivierung und Ausweitung der Konzentrierung
 - C. Verbesserung des Zugangs zum Recht und der Beilegung von Streitfällen
 - D. Anpassung der Finanzdienstleistungen an die Bedürfnisse der Verbraucher
 - E. Vorbereitung weiterer Phasen

- Fazit

Einleitung

1. Mit der Aufhebung der Binnengrenzen und der Verwirklichung des Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 entsprechend den in der Einheitlichen Europäischen Akte gesetzten Zielen hat eine neue Phase der Tätigkeit der Gemeinschaft eingesetzt. Dies ist das Ergebnis eines ehrgeizigen Rechtsetzungsprogramms, mit dem die Gemeinschaft eine große Zahl technischer, rechtlicher und steuerlicher Handelshemmnisse in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten aus der Welt geschafft hat.
2. Für den Bürger als Verbraucher gibt es eine Vielzahl von im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts getroffenen Maßnahmen, die direkt oder indirekt von Vorteil sind. Die Liberalisierung von Geschäftsvorgängen über die Grenzen hinweg mit dem sich dadurch verschärfenden Wettbewerb, die Steuersenkungen, zu denen es in bestimmten Mitgliedstaaten auf dem Wege der Angleichung der indirekten Steuern gekommen ist, die Abschaffung der Zollkontrollen im Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft und die Beseitigung der Formalitäten bei Umzügen zwischen zwei Mitgliedstaaten oder bei bestimmten Postsendungen stellen für den europäischen Verbraucher bedeutende Fortschritte dar.
3. Vorteile zieht der Verbraucher auch aus den Entwicklungen in den Bereichen Transport und Umwelt. Insbesondere im Flugverkehr hat die Verabschiedung des "dritten Luftverkehrspakets" durch den Rat

im Juli 1992 zur Liberalisierung eines bis dahin geschlossenen Marktes geführt, wodurch sich die Fluggesellschaften gezwungen sahen, effizienter zu arbeiten und letzten Endes ihre Tarife bei gleichzeitiger Beibehaltung oder sogar Verbesserung ihrer Serviceleistung zu senken. Die Verordnung von 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen hat unleugbar zum Schutz der Interessen der Verbraucher beigetragen. Auch haben sie fortan neue Rechte, etwa u. a. das Recht auf Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr. Schließlich wird die Öffnung der nationalen Märkte für Ausländer im Straßengüterverkehr und in der Frachtschifffahrt das Angebot vergrößern und die Preise senken.

4. Auch zwischen Verbraucherpolitik und Umweltpolitik besteht eine sehr enge Verbindung. Diese Verbindung wirkt sich in beide Richtungen aus. In der Tat verlangt die Verwirklichung der Umweltschutz-Ziele eine Anpassung der Verhaltensweise der Verbraucher um die Ressourcen sinnvoll zu nutzen und die Verschwendung zu bekämpfen. Das fünfte Aktionsprogramm der Gemeinschaft "für eine umweltgerechte Entwicklung" zielt darauf ab, diese Dimension in die sektorellen Politiken zu integrieren und unterstreicht die Notwendigkeit dauerhafte Produktionsmethoden anzuwenden, beruhend auf einer Partnerschaft und Aufgabenteilung zwischen den Staaten, den wirtschaftlichen Akteuren und der Öffentlichkeit⁽¹⁾. Auf der anderen Seite kommen

(1) Dokument KOM(92) 23 endg. - Vol II - Abschnitte 3.2, 3.3, 4.1, 7.4

die Umweltschutz-Maßnahmen zweifelsohne dem Verbraucher zugute, vor allem durch eine Verbesserung der Lebensqualität und der Sicherheit von Industrieanlagen.

Umweltüberlegungen müssen daher auch Bestandteil der Verbraucherpolitik sein, ebenso wie die Umweltpolitik auf Verbraucher und Hersteller ausgerichtet sein muß.

5. Andere Gemeinschaftspolitiken tragen ebenfalls zur Verbesserung der Stellung des Verbrauchers im Binnenmarkt bei. Dies gilt z. B. für die Wettbewerbspolitik, die die Kommission aktiv betreibt im Zusammenhang mit Kartell- und Monopolfragen, Zusammenschlüssen und staatlichen Subventionen. Tatsächlich ist der freie Wettbewerb das regulierende Prinzip, das es in einer offenen Marktwirtschaft möglich macht, die Produktionsfaktoren in optimaler Weise, und im Interesse der Verbraucher, bereitzustellen; schließlich ist der Verbraucher letztendlich der einzige Adressat aller von Unternehmen und von Körperschaften des öffentlichen Rechts angebotenen Waren und Dienstleistungen.
6. Auch die Tätigkeit der Kommission im sozialen Bereich und auf dem Gebiet des Zusammenhalts kommt dem Verbraucher zugute. Da nun die Verbraucherpolitik signifikant zum erfolgreichen Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt und besonderen Nachdruck auf die größtmögliche Auswahl bei Waren und Dienstleistungen legt, verbessert sie ihrerseits das Wirtschaftspotential und die Beschäftigungsperspektiven in der Gemeinschaft. Durch eine

stärkere Berücksichtigung dessen, was die Verbraucher bei Waren und Dienstleistungen erwarten und was sie zu akzeptieren bereit sind, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller in der Gemeinschaft und ihre Position auf den Auslandsmärkten verbessert.

7. Aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Verbraucherpolitik und der übrigen Gemeinschaftspolitiken wird so die Komplexität des Begriffs "Verbraucher" deutlich. Verbraucher sind natürliche oder juristische Personen mit mehr oder weniger großer Kaufkraft, die sich Waren oder Dienstleistungen für einen außerberuflichen Verwendungszweck verschaffen oder sie nutzen. Eine gute Anbindung der Verbraucherpolitik an die übrigen Politiken zur Regulierung und Flankierung des Binnenmarktes erscheint daher auf Gemeinschaftsebene als absolute Notwendigkeit.
8. Insgesamt gesehen ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Vollendung und die Vertiefung des europäischen Binnenmarktes im Alltagsleben der Verbraucher konkrete Vorteile mit sich bringt. Nur so kann er das Vertrauen der Verbraucher erringen und letztendlich erfolgreich sein. Das Hauptziel des zweiten dreijährigen Aktionsplans für die Verbraucherpolitik, der sich an den ersten Aktionsplan für die Jahre von 1990 bis 1992 anschließt und die Jahre 1993-1995 abdeckt, besteht also darin, den Binnenmarkt tatsächlich in den Dienst der europäischen Verbraucher zu stellen. Ein weiteres Ziel ist es, die übrigen

Gemeinschaftspolitiken unter dem Gesichtspunkt des Verbrauchers zu verbessern.

9. Es ist aber nicht zu übersehen, daß in zahlreichen spezifischen Bereichen, etwa beim Zugang der Verbraucher zum Recht, vor allem für Streitfälle mit geringem Streitwert, beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, bei Garantieleistungen und bei der Etikettierung, das Europa der Verbraucher erst noch zustande kommen muß. Trotz aller Fortschritte, die auf Initiativen der Kommission und der Verbraucherverbände erzielt werden konnten, ist die Information der Verbraucher immer noch unzulänglich. Um die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers ausreichend zu schützen, sind ebenfalls neue Maßnahmen erforderlich.
10. Der zweite dreijährige Aktionsplan der Kommission gehört in den Rahmen der Umsetzung des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union. Der neue Vertrag erhebt nämlich den Verbraucherschutz in den Rang einer echten Gemeinschaftspolitik. In Artikel 3 s) wird als Ziel der Tätigkeit der Gemeinschaft ein "Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes" festgelegt. Wie in Artikel 129 a genauer dargelegt, leistet die Gemeinschaft "einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch
 - a) Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 100 a erläßt;

- b) spezifische Aktionen, welche die Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher unterstützen und ergänzen."

Indem der Gemeinschaft im Vertrag von Maastricht größere und gleichzeitig besser definierte Kompetenzen auf diesem Gebiet eingeräumt werden, eröffnet sich ein neues gemeinschaftliches Tätigkeitsfeld. Die Kommission ist fest entschlossen, alle Möglichkeiten dieser neuen Bestimmungen auszuschöpfen. Sofort nach Abschluß der Ratifizierungsverfahren wird sie eine entsprechende Reflexionsphase einleiten. Bei der Umsetzung der Bestimmungen wird das Subsidiaritätsprinzip in positiver Auslegung berücksichtigt, d. h. es wird sichergestellt, daß durch die Gemeinschaftsaktion ein optimales Ergebnis erzielt werden kann.

11. Der zweite dreijährige Aktionsplan hat zwei wesentliche Zielrichtungen:

- Konsolidierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften;

- ausgewählte Prioritäten, mit denen das Verbraucherschutzniveau angehoben werden soll und den Verbrauchern ihre Rechte besser bewußt gemacht werden sollen.

I. Konsolidierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften zugunsten der Verbraucher

12. Die Tätigkeiten der Gemeinschaft für den Verbraucherschutz erfolgen im Rahmen einer Serie von Programmen und Plänen. Das erste Programm wurde 1975 eingeleitet, das zweite 1981, und von dem Programm von 1985 sind neue Impulse ausgegangen. Es folgte der erste mehrjährige Aktionsplan für den Zeitraum 1990-1992. In diesen Programmen und diesem Plan sind verschiedenste Initiativen in sämtlichen für die Verbraucher relevanten Bereichen vorgesehen. Ergebnis dieser Phase ist ein ansehnliches Fundament an Rechtsvorschriften, das sich durchaus als das Verbraucherrecht der Gemeinschaft bezeichnen läßt. Um den Binnenmarkt aber tatsächlich in den Dienst der Verbraucher zu stellen und auf die Umsetzung des Vertrags von Maastricht hinzuarbeiten, muß die Gemeinschaft den Bestand an Rechtsvorschriften konsolidieren, speziell indem sie für die Anwendung der geltenden Vorschriften sorgt, darauf hinwirkt, daß der Rat die von der Kommission vorgeschlagenen Texte, über die er sich noch nicht geeinigt hat, verabschiedet, und zusätzliche Maßnahmen in die Wege leitet.

A. Bilanz des ersten Aktionsplans

13. Die Verabschiedung des ersten verbraucherpolitischen Aktionsplans und die Einsetzung des Dienstes "Verbraucherpolitik" bei der Kommission haben dazu beigetragen, daß man sich der Bedeutung der verbraucherpolitischen Dimension für die Gemeinschaft und die Vorbereitung des Binnenmarkts bewußt wurde. Die meisten Vorschläge der Kommission wurden im Rat einstimmig angenommen, selbst wenn die Einstimmigkeit nicht gefordert war, und zwar trotz mitunter schwieriger Verhandlungen. Ein gewisser automatischer Gegensatz zwischen den Interessen der Verbraucher und denen der Anbieter von Waren oder der Erbringer von Dienstleistungen konnte dabei überwunden werden. Durch Dialog und Konsultation konnten zumeist ausgewogene Lösungen, auch für die heikelsten Probleme, gefunden werden. Das Europäische Parlament hat dabei beharrlich Unterstützung geleistet. Es berücksichtigte die Belange der Verbraucher in seinen Entscheidungen und sorgte für die Bewilligung der notwendigen Mittel und trug dadurch aktiv zum Ausbau der Verbraucherpolitik der Gemeinschaft bei.

14. Die Zeitspanne 1990-1992 brachte die Verabschiedung folgender Texte:

- Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29.6.1992 über die allgemeine Produktsicherheit²;

- mehrere Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln für den Endverbraucher, insbesondere die Richtlinien 90/496/EWG vom 24.9.1990, 91/72/EWG vom 16.1.1991, 91/238/EWG vom 22.4.1991, 92/11/EWG vom 22.4.1992;
- Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6.1990³ über Pauschalreisen;
- Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22.2.1990 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁴.

Zudem wurden seit Anfang 1993 folgende Vorschläge vom Rat angenommen:

- sechste Änderung der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG;
- Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁵.

3 ABl. Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

4 ABl. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14.

5 ABl. Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 24

Die Kommission hat auch eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, die vom Rat noch nicht angenommen worden sind:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁶;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen⁷ (wird zur Zeit im Hinblick auf die Beschlüsse des Europäischen Rates in Edinburgh überprüft);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates über irreführende Werbung⁸ (wird zur Zeit im Hinblick auf die Beschlüsse des Europäischen Rates in Edinburgh überprüft);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum⁹.

Die Annahme dieser verschiedenen Vorschläge, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Europäischen Rates in Edinburgh zu überarbeiten sind, genießt hohe Priorität. Diese Richtlinien werden das derzeitige Fundament des Verbraucherrechts der Gemeinschaft vervollständigen.

Aufgrund des ersten Aktionsplans wurden auch Unterrichts- und Aufklärungsaktionen als notwendige Ergänzung der Rechtsetzungs-

6 ABl. Nr. C 156 vom 23.6.1992, S. 14.

7 ABl. Nr. C 12 vom 18.1.1991, S. 8.

8 ABl. Nr. C 180 vom 11.7.1991, S. 14.

und Regulationsmaßnahmen durchgeführt. Hier wird nicht nur angestrebt, daß die Verbraucher die mit der Schaffung des Binnenmarkts eröffneten neuen Möglichkeiten voll ausschöpfen, sondern auch, daß sie aktiv zur Erhaltung von durch Wettbewerb geprägten Märkten beitragen.

Während der Laufzeit des ersten dreijährigen Aktionsplans (1990-1992) hatten die Bemühungen um die Unterrichtung der Verbraucher in erster Linie die Form von Aktionen, die gemeinsam mit den Verbraucherverbänden oder den Medien veranstaltet wurden.

Unter diesen Aktionen sind zu nennen:

- grenzübergreifende Verbraucherinformations- und Beratungsstellen,
- vergleichende Tests mit Veröffentlichung eines ersten auf den Binnenmarkt ausgerichteten Warenführers,
- Anregung für die Fernsehproduzenten, Themen zu behandeln, die für die Verbraucher von Interesse sind, und dabei insbesondere die gemeinschaftliche Dimension zu berücksichtigen,
- Ausarbeitung von Informationsmaterial zur Verbreitung über die Medien,
- Abgabe von elementaren Informationen für die Mittlerorganisationen (z. B. Verzeichnisse von Verbraucherverbänden, Mitteilungsblatt "INFO-C").

In der Frage des Zugangs der Verbraucher zum Recht hat die Kommission die Durchführung von Modellvorhaben gefördert, insbesondere die versuchsweise Einführung vereinfachter Verfahren zur Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitfällen auf nationaler Ebene.

B. Wirksame Anwendung des Verbraucherrechts der Gemeinschaft

15. Die Fortschritte auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes sind nicht nur an der Zahl der verabschiedeten bzw. der in Kraft tretenden Texte zu messen. Ebenso entscheidend ist, daß die auf der Ebene der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen von den Verbrauchern als wirksamer zusätzlicher Schutz empfunden werden. Es gilt also dafür zu sorgen, daß die durch Maßnahmen der Gemeinschaft geschaffenen Rechte der Verbraucher diesen auf nationaler Ebene auch wirksam eingeräumt werden und daß sie sie in vollem Umfang wahrnehmen können. Dazu ist eine aufmerksame Überwachung der Umsetzung und der Anwendung des Gemeinschaftsrechts notwendig.
16. Zum 1. Januar 1993 sollten die Mitgliedstaaten 42 Richtlinien, die die Verbraucherpolitik betreffen, umgesetzt haben. Die durchschnittliche Umsetzungsrate beträgt 94 %. Allerdings ist zu bedenken, daß sich hinter diesem Mittelwert noch erhebliche Unterschiede verbergen und er nur wiedergibt, wieweit die

einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt worden sind, nicht jedoch, wieweit sie tatsächlich angewandt werden.

Die Kommission unterstreicht in diesem Zusammenhang die große Zahl von einschlägigen Beschwerden, die bei ihr eingehen. So kann sie zwar beispielsweise ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß auf dem Gebiet der irreführenden Werbung (Richtlinie 84/450/EWG) endlich alle Mitgliedstaaten über ein entsprechendes Rechtsinstrument verfügen. Aber diese Genugtuung erfährt eine gewisse Dämpfung angesichts der zahlreichen an die Kommission gerichteten Beschwerden, die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften im Falle der grenzüberschreitenden Vorgänge verraten. Die Kommission prüft mit besonderer Sorgfalt die nach wie vor bestehenden Hemmnisse, um der Situation besser angepaßte Lösungen vorschlagen zu können.

An der besonderen verbraucherpolitischen Bedeutung der in jüngster Zeit angenommenen Richtlinien, die im Lauf der nächsten zwei Jahre in Kraft treten werden, wird erkennbar, daß es darauf ankommt, eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden herbeizuführen, um die wirksame Umsetzung der Richtlinien innerhalb der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen zu gewährleisten.

17. Nimmt man die einzelnen Sektoren in Augenschein, ergeben sich noch Unzulänglichkeiten auf den Gebieten kosmetische Mittel, Pauschalreisen und Verbraucherkredit (hierfür gelten die Richtlinien 76/768/EWG - geändert -, 90/314/EWG und 87/102/EWG -

geändert). An diesen drei Beispielen zeigt sich, daß auch nach der für die Umsetzung vorgesehenen Frist unter Umständen noch Probleme bestehen bleiben. Diese drei Gebiete haben aber besonderes Gewicht für die Verbraucher.

18. Die Kommission muß daher weiterhin die Verfahren zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten besonders wichtig nehmen. Dazu gehört durchaus der Einsatz der im Vertrag vorgesehenen herkömmlichen Mittel, aber auch das Bemühen um bessere Konzertierung und echte Partnerschaft mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden in diesen rechtlichen Fragen. In dem aktuellen Arbeitsdokument der Kommission mit dem Titel "Mehr Wirkung für den Binnenmarkt - ein strategisches Programm zum Binnenmarkt"⁹ werden die Absichten der Kommission auf diesem Gebiet ausführlich dargelegt.
19. Eine solche Konzertierung dürfte insofern besonders hilfreich sein, als es um die optimale Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen geht, sei es im Bereich der Verwaltungspraxis (z. B. Sicherheit von Spielzeug) oder der Rechtsprechung (irreführende Werbung), speziell wenn zwischen den Mitgliedstaaten noch bedeutende Unterschiede zu verzeichnen sind. In diesem Sinne wird sich die Kommission darum bemühen, den einzelstaatlichen Erfahrungen bessere Verbreitung zu verschaffen, und nötigenfalls auf diesem Gebiet konkrete Ziele vorgeben.

9 KOM(93)256 vom 2.6.1993.

C. Zusätzliche Aktionen

20. Die Kommission wird zusätzliche Rechtsetzungsmaßnahmen oder die Heranziehung von Zwangsinstrumenten, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, in den Bereichen vorschlagen, in denen konkrete Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft erforderlich erscheinen.

Im Bereich der Sicherheit der Verbraucher hat die Kommission dem Rat beispielsweise schon Anfang 1993 den Vorschlag für eine Entscheidung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems von Informationen über Haus- und Freizeitunfälle (EHLASS)¹¹ unterbreitet. Außerdem wird die Kommission besonders auf die Durchführung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29.6.1992 über die allgemeine Produktsicherheit¹² ab 29.6.1994 achten. Hierzu wird sie darüber wachen, daß zwischen den Aufsichtsbehörden eine greifbare, wirksame administrative Zusammenarbeit aufgebaut wird. Nötigenfalls wird sie hierzu geeignete Vorschläge ausarbeiten. Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ermöglicht nämlich Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Verbraucher nach Sicherheit im Bereich der Produkte angemessen sind, vorausgesetzt, daß bei ihrer Durchführung die gesetzten Ziele berücksichtigt werden.

¹¹ KOM(93)18 endg. vom 26.1.1993.

21. Die Sorgen und Erwartungen der Verbraucher bezüglich der Unbedenklichkeit der von ihnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen wird anerkannt. Auch hier wird die Kommission ihre Bemühungen auf Gesundheit und Sicherheit konzentrieren. Dementsprechend wird die Kommission prüfen, wieweit es angebracht ist, einen allgemeinen rechtlichen Rahmen mit Mindestvorschriften über die Haftung von Dienstleistungserbringern zu schaffen. Ganz allgemein sollen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die bestehenden Risiken überprüft und die möglichen Instrumente zu ihrer Eindämmung und die für ein angemessenes Schutzniveau erforderlichen Maßnahmen deutlich aufgezeigt werden.
22. Auch wenn ein vollständiger gemeinschaftlicher Rahmen für horizontale und vertikale Rechtsetzung im Bereich der Produktsicherheit gegeben ist, bedarf es stetiger Wachsamkeit, um möglichen neuen Schwierigkeiten in bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu begegnen. Jede neue Situation, die eine Änderung bestehender Vorschriften oder zusätzliche Maßnahmen erfordert, wird die Kommission zu unverzüglichem Handeln veranlassen. Die Anpassung der Einzelrichtlinien an den Stand der Technik wird fortgesetzt, damit in allen Fällen nach Bedarf die notwendigen Verbesserungen herbeigeführt und die technischen Normen angepaßt werden können. Dies gilt z. B. für die Anpassung der Richtlinie 76/768/EWG an den Stand der Technik.

23. Im Zusammenhang mit der Sicherheit von Säuglings- und Kleinkinderpflegeprodukten liegt seit kurzer Zeit ein Antrag auf Tätigwerden der Gemeinschaft von seiten der Verbraucherorganisationen vor, der auch von der betroffenen Industrie gutgeheißen wird. Die Kommission wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die Machbarkeit einer einschlägigen Aktion prüfen.

Im übrigen wird sie vor Ende 1993 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Werbebehauptungen bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln vorlegen.

II. Gezielte Prioritäten im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Verbraucher

Zu den Prioritäten des zweiten Aktionsplans gehören die Unterrichtung des Verbrauchers und die Stärkung der Konzertierung. Außerdem erfordern folgende zwei Tätigkeitsbereiche besondere Aufmerksamkeit: Zugang zum Recht und finanzielle Dienstleistungen.

A. Verbesserung der Unterrichtung des Verbrauchers

24. Der Bericht mit dem Titel "Der Binnenmarkt nach 1992 - die Herausforderung aufnehmen", der der Kommission am 26.10.1992 von der hochrangigen "Beratergruppe Binnenmarkt" unter Vorsitz von Herrn Sutherland unterbreitet wurde, enthält eine Liste von Empfehlungen dafür, wie die unsichere Situation der Verbraucher

überwunden werden kann. Der Bericht betont die Notwendigkeit einer Informationsstrategie sowie die Probleme des Zugangs der Verbraucher zum Recht. Die Kommission will diese Empfehlungen bei ihren künftigen Schritten in der Verbraucherpolitik in möglichst großem Umfang berücksichtigen.

Die Kommission hat ferner am 5.5.1993 eine Mitteilung über die "Verstärkung und bessere Koordinierung der Informations- und Kommunikationspolitik für den europäischen Binnenmarkt" angenommen, in der es darum geht, die Informationsverbreitung im Binnenmarkt wirksamer zu gestalten. Diese Initiative geht von dem Grundsatz einer besseren Koordinierung zwischen den verschiedenen Instrumenten und Dienststellen der Kommission sowie von dem Grundsatz der Ausrichtung dieser Information auf bestimmte große Kategorien von Bürgern aus. In diesem Zusammenhang wird in der Mitteilung ausdrücklich auf die Verbraucher als Zielgruppe der durchzuführenden Maßnahmen verwiesen.

25. Information ist die entscheidende Voraussetzung dafür, daß der Verbraucher sich die Vorteile des Binnenmarkts zunutze macht. Allgemein gilt, daß freie Auswahl nicht tatsächlich vorhanden ist, wenn die Marktgegebenheiten nicht bekannt sind und die verfügbaren Informationen keine Verbreitung finden. Informationsmangel macht den Verbraucher unterlegen gegenüber den Anbietern und behindert das freie Spiel des Wettbewerbs. Die Aufmerksamkeit, mit der sich die Verbraucherverbände der Information widmen, zeigt deren Wichtigkeit und geht in die gleiche Richtung wie die Bemühungen der Kommission.

26. Die im Bereich der Information über die technischen Produktmerkmale an den Verkaufsstellen bereits unternommenen Aktionen sind fortzusetzen und deutlicher auszugestalten. Ausgehend von der EntschlieÙung des Rates vom 2.3.1993 über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der verbraucherfreundlichen Kennzeichnung von Erzeugnissen wird die Kommission eine Reihe von Schritten zur Durchführung dieser EntschlieÙung und zur Sicherstellung einer guten, informativen Warenkennzeichnung unternehmen. Die Methode besteht darin, die Standpunkte der Vertreter von Anbietern und Verbrauchern einander anzunähern. Das Programm dient dem Ziel, Einigung über den Kennzeichnungsbedarf bei den einzelnen Produktkategorien zu erzielen und eine möglichst umfassende Anwendung der von allen Marktteilnehmern mitgetragenen Lösungen zu gewährleisten. Darüber hinaus muß die Information des Verbrauchers so verbessert werden, daß er sich bei der Auswahl eines Produkts auch auf ein ausreichendes Wissen über seine Umweltauswirkungen stützen kann. In dieser Hinsicht betont das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung, KOM(92) 23 endg Vol. II, S. 74: "Jeder Einzelne kann in seiner Eigenschaft also Verbraucher nur dann voll informiert und vernünftig wählen, wenn die Produktinformation, die er/sie erhalten hat, alle relevanten Daten wie Leistung, Zuverlässigkeit, Energienutzungsgrad, Haltbarkeit, Betriebskosten usw. angibt und diese Informationen

in objektiver Form, unterstützt von effektiven und zuverlässigen Garantien, gegeben werden." Der Verordnung Nr. 880/92 (EWG) des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens wird dazu beitragen.

27. Die Preiserhebungen, zu denen die Kommission den Anstoß gegeben hat, sind eine unersetzliche Quelle von Informationen. Auch die vergleichenden Tests haben sich angesichts der Resonanz bei den Verbrauchern als zweckmäßig erwiesen. Die Maßnahmen, mit denen auf eine Behandlung der Probleme der Verbraucher durch die Medien, speziell auf Gemeinschaftsebene, hingewirkt wurde, haben ebenfalls positive Ergebnisse gezeitigt. Die Informationen über die verbraucherpolitischen Entwicklungen in der Gemeinschaft, die die Kommission direkt an die Mittlerorganisationen (Verbraucherverbände, für Verbraucherfragen zuständige Einrichtungen, Informationsstellen, Medien) leitet, müssen noch ausgebaut werden, um die mit diesen Organisationen geknüpften Verbindungen zu konsolidieren. Zu intensivieren ist auch die Unterstützung der Kommission für die Verbraucherverbände bei Aktionen zur Erwachsenenbildung und zur Aufklärung jugendlicher Verbraucher in den Schulen, insbesondere durch Neuausrichtung des Lehrmaterials.
28. Die Kommission will zudem schon 1993 eine neue Initiative einleiten, die in der Veröffentlichung einer binnenmarktbezogenen Broschüre für den europäischen Verbraucher und dem Anstoß zur Realisierung

sierung sektorenspezifischer oder nationaler auf die Vollendung des Binnenmarkts bezogener Broschüren in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbraucherverbänden besteht. Die Broschüre soll dem europäischen Verbraucher im Binnenmarkt ganz konkreten Nutzen bringen. Der Bedarf an einer solchen Broschüre läßt sich deutlich an dem Erfolg ablesen, den die von zahlreichen Einrichtungen oder Verbänden auf kommunaler oder regionaler Ebene bereits vorgelegten Veröffentlichungen gehabt haben. Die Broschüre soll in der Gemeinschaft möglichst weite Verbreitung finden, insbesondere über die Mittlerorganisationen einschließlich des Netzes der Verbände und der Verbraucherinformationsstellen.

29. Die Schaffung der grenzübergreifenden Verbraucherinformationsstellen ist eine Maßnahme, die ihre Relevanz bereits voll und ganz bewiesen hat. Diese Stellen, die in Grenzregionen eingerichtet werden, haben Informationen über das Angebot, die Preise, das geltende Recht und alle sonstigen praktischen Einzelheiten für die Region, d. h. für das Gebiet beiderseits der Grenzen, zu liefern. Die Tätigkeit dieser Stellen wird von den für Verbraucherfragen zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit Unterstützung der Kommission getragen. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen soll gefördert werden. Die Kommission gibt den notwendigen Anstoß zur Schaffung der Stellen und übernimmt in dieser Phase die Hälfte der durch einen Höchstbetrag begrenzten laufenden Kosten. Für die erste Phase ist die Einrichtung von zehn Stellen vorgesehen;

sechs sind bereits eröffnet, und zwar in Lille, Luxemburg, Barcelona, Gronau, Aachen/Eupen/Heerlen und Vale do Ave. Vier weitere Stellen sollen 1993 folgen, und zwar in Marseille/Turin, Flensburg, Kehl und Vitoria vorgesehen. Selbstverständlich können diese 10 Einrichtungen nicht den gesamten Bedarf der Grenzregionen abdecken. Die Kommission will deshalb die Maßnahme durch Initiierung zusätzlicher Stellen ausbauen, wobei nach wie vor Grenzgebiete bei der Standortwahl bevorzugt werden.

Die Tätigkeit dieser Zentren soll im Rahmen einer neuen, kohärenten Politik der Kommission gegenüber sämtlichen in der Gemeinschaft bereits bestehenden Netzwerken aufgewertet werden, einer Politik, die im Anschluß an die Annahme einer neuen Informations- und Kommunikationsstrategie durch die Kommission am 30. Juni dieses Jahres in Kürze lanciert werden soll. Ausgangspunkt dieser Politik soll die Definition einer Gesamtheit von Rechten und Pflichten der verschiedenen Netze und Verbindungsstellen sein, die von der Kommission unterstützt werden. Angestrebt wird dadurch eine Verstärkung des Zusammenwirkens der einzelnen an der Verbreitung von Gemeinschaftsinformationen beteiligten Stellen.

1995 wird die Kommission ausgehend von den in diesen grenzübergreifenden Verbraucherinformationsstellen gemachten Erfahrungen einen Evaluierungsbericht ausarbeiten.

30. Diese Initiativen sind durch Aktionen in den Medien zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre zusätzlichen Rechte im

Binnenmarkt zu ergänzen. Dies ist Bestandteil der Durchführung der Empfehlungen im Sutherland-Bericht sowie der obengenannten Informations- und Kommunikationsstrategie im Hinblick auf eine bessere Unterrichtung der Bürger der Gemeinschaft. Speziell zu prüfen ist, gegebenenfalls zusammen mit den Vertretungen in den Mitgliedstaaten, inwieweit das Fernsehen für diese Aktionen in Anspruch genommen werden sollte.

B. Intensivierung und Ausweitung der Konzertierung

31. Seit 1989 gibt es den Beratenden Verbraucherrat als Stelle, bei der die Verbraucherverbände auf Aufforderung durch die Kommission oder aus eigener Initiative zu sämtlichen Problemen der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher Stellung nehmen können. Die große Zahl der bisher abgegebenen Stellungnahmen beweist den Nutzen dieses Gremiums. Die Kommission will es beibehalten und nach Möglichkeit seine Wirksamkeit noch erhöhen.
32. Die Rolle des Verbraucherrates ist jedoch von der gegenwärtigen Organisation her auf Beratung beschränkt. Wie die Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten zeigen, erhöht sich der Nutzen solcher Einrichtungen, wenn es sich um echte Konzertierungsinstanzen mit möglichst großer Bandbreite handelt.

33. Die Stärkung der Konzertierungstätigkeit kann es erfordern, daß für eine bessere Repräsentierung der verschiedenen Richtungen des Verbraucherschutzes gesorgt werden muß. Im übrigen muß die Konzertierung unter noch festzulegenden Bedingungen auf den Produktionssektor ausgedehnt werden. Eine unmittelbare Beteiligung der Unternehmen und ihrer Vertreter auf Gemeinschaftsebene an der Festlegung der Leitlinien für den Verbraucherschutz ist wichtig, denn dadurch ließen sich die Meinungsverschiedenheiten oder gar Konfrontationen vermeiden oder mildern, die im Entscheidungsprozeß auftreten und mitunter das Inkrafttreten von Initiativen der Gemeinschaft verzögern.
34. Das für die Verbraucherpolitik zuständige Mitglied der Kommission führt seit dem Frühjahr 1993 mit den europäischen Vertretern der Verbraucherverbände Beratungen über die Grundsätze der Reform des Beratenden Verbraucherrates, bei denen ein Konsens zwischen den beteiligten Kreisen erzielt werden kann. Ziel ist die Formulierung eines Reformvorschlags bis Ende 1993.
35. In den Mitgliedstaaten fungieren die nationalen Verbände als Ansprechpartner für die Konzertierung mit den Verbrauchern. Zur Stärkung der Konzertierung müssen demnach auch die nationalen Verbraucherverbände gefördert werden. Diese Förderung muß sich in erster Linie auf die Länder beziehen, in denen die Verbände erst vor kurzem entstanden und daher weniger gut durchorganisiert sind. Die Kommission wird also weiterhin den Verbänden der

südlichen Mitgliedstaaten und Irlands aktiv zur Seite stehen, denen schon bisher besondere Aufmerksamkeit galt.

C. Verbesserung des Zugangs zum Recht und der Beilegung von Streitfällen

36. Im Sutherland-Bericht wird die Bedeutung des Zugangs zum Recht für ein Funktionieren des Binnenmarkts im Einklang mit den Erwartungen der Verbraucher und der Hersteller hervorgehoben. Es wird festgestellt, daß wegen der Unterschiede in der Rechtskultur der Mitgliedstaaten eine Angleichung der innerstaatlichen zivilrechtlichen Verfahren kaum denkbar erscheint, daß aber die Marktteilnehmer immer häufiger genötigt sein werden, in den übrigen Mitgliedstaaten den Rechtsweg zu beschreiten. Es wird auf die Zunahme der verbraucherbezogenen Streitfälle mit grenzübergreifendem Charakter hingewiesen und eine Prüfung der Bedingungen für den Zugang zum Recht in der Gemeinschaft empfohlen; es werden Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen, durch die die Wirksamkeit des Schutzes der Rechte der Verbraucher zu gewährleisten ist, und zwar durch die Einrichtung von außergerichtlichen Schlichtungsmechanismen und durch Öffnung des Rechtsweges für Verbraucherverbände.

37. Die Kommission wird die hier aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten erkunden. Hierzu wird im Jahr 1993 ein Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht ausgearbeitet. Darin sollen auch die denkbaren Merkmale eines Rechtsbeistands für die Verbraucher in der Gemeinschaft ins Auge gefaßt werden unter Berücksichtigung der in verschiedenen Mitgliedstaaten eingeleiteten und von der Kommission geförderten Modellvorhaben.
38. Verbrauchsvorgänge können im übrigen zu Streitfällen führen, in denen die Beschreitung des Rechtsweges häufig nicht sinnvoll ist, gerade bei geringem Streitwert. In solchen Fällen macht die Unangepaßtheit gerichtlicher Verfahren den Verbraucher wehrlos gegenüber Verhaltensweisen, die ihm mitunter Schaden zufügen. Wenn es um grenzübergreifende Streitfälle geht, beeinträchtigen solche Schwierigkeiten das Vertrauen des Verbrauchers in den Binnenmarkt.
39. Zu suchen ist deshalb nach Formen der vereinfachten Beilegung von Streitfällen. Entsprechende Erfahrungen sind bereits gemacht worden. Mit Beteiligung der nationalen Mittlerstellen werden zusätzliche Initiativen ergriffen, die gerade auch die Beilegung grenzübergreifender Streitfälle betreffen.

D. Anpassung der Finanzdienstleistungen an die Bedürfnisse der Verbraucher

40. Die Kommission hat bereits eine Reihe von wichtigen Schritten unternommen, um es den Finanzinstituten zu ermöglichen, im Rahmen des Binnenmarkts mit den entsprechenden Vorschriften für die notwendigen Kontrollen ohne Hindernisse ihre Geschäfte zu tätigen. Die Verbraucher werden davon ebenfalls stark profitieren, vor allem auf dem Bank-, Versicherungs- und Wertpapiersektor. Es gibt allerdings noch einige Problembereiche. Auf dem Gebiet der Zahlungsmittel wurden verschiedene Initiativen ergriffen und Empfehlungen zum grenzübergreifenden Zahlungsverkehr und die Verwendung von Kreditkarten abgegeben. Diese Texte haben jedoch nicht alles bewirkt, was von ihnen erwartet worden war.
41. Die Leistungsfähigkeit des grenzübergreifenden Zahlungsverkehrs muß vorrangig sichergestellt werden, will man ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts erreichen, denn von ihm hängt das Vertrauen des Verbrauchers ab. Von wesentlicher Bedeutung ist auch der Bereich der Haftung bei der Verwendung von Kreditkarten. Ein gleiches Maß an Beachtung verlangen weitere Aspekte wie die Transparenz des Angebots auf dem Hypothekenkreditmarkt oder das "Home-banking".

42. Zwingende Rechtsvorschriften können dazu beitragen, auf diesen Sektoren voranzukommen. Zunächst sollten allerdings sämtliche Möglichkeiten zur Konzertierung zwischen den Beteiligten genutzt werden, und zwar auch außerhalb der bereits festgelegten Dialogbereiche.
43. Was den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr angeht, konnten in Zusammenarbeit mit dem Bankensektor bereits einige Fortschritte erzielt werden. Dennoch nimmt die Kommission zur Zeit eine Überprüfung der Situation vor, um zu einer klaren Beurteilung sämtlicher noch bestehenden Probleme gelangen zu können. Die Kommission bekräftigt ihre Bereitschaft, tätig zu werden - auch durch Vorschlag aller sich als notwendig erweisenden Rechtsvorschriften -, wenn die Probleme dies rechtfertigen. Die Kommission wird den Dialog zwischen Verbrauchern und sämtlichen betroffenen Organisationen fördern, um konkrete Verbesserungsmöglichkeiten zu benennen. Die Ergebnisse dieser Konzertierung sollten, um Wirkung zu erzielen, die Form verbindlicher Verpflichtungen seitens des Bankensektors annehmen, soweit derartige Verpflichtungen erreicht werden können. Sollte es sich als unmöglich erweisen, zu konkreten Verpflichtungen zu gelangen - in Form von "Charten", die bis Ende 1993 angenommen werden und spätestens Mitte 1994 operationell sein müßten -, oder sollte sich die Wirkung derartiger Verpflichtungen als unbefriedigend herausstellen, dann verbliebe keine Alternative zu zwingenden Maßnahmen.

B. Vorbereitung weiterer Phasen

44. Für den vorliegenden Aktionsplan ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Er verfolgt also nicht den Zweck einer vollständigen Bestandsaufnahme der notwendigen, zweckmäßigen oder möglichen Aktionen zum Schutz der Verbraucher. Realistischerweise sind die Aufgaben auf bestimmte vorrangige Ziele zu beschränken. Dennoch gilt es auch Vorbereitungen für die Zukunft zu treffen, speziell durch Darlegung der Ergebnisse von Studien über bestimmte Bereiche des Verbraucherschutzes und durch Einleitung der Debatten, die zu Entscheidungen hinführen sollen.
45. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission schon 1993 ein Grünbuch über Garantie- und Kundendienstbedingungen ausarbeiten. Dieser Bereich dürfte nämlich wichtig sein, wenn es darum geht, den Verbraucher zur Nutzung der durch den Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten anzuregen. Der Kauf von Waren jenseits der Grenze kann sich nur dann aufwärtsentwickeln, wenn der Verbraucher Gewißheit hat, daß ihm ungeachtet des Standorts des Anbieters gleiche Garantie- und Kundendienstkonditionen geboten werden. Damit im Zusammenhang steht das noch zu untersuchende Problem des Haftungsausschlusses, den die Anbieter stellenweise beim Verkauf bestimmter Waren oder Dienstleistungen von den Verbrauchern verlangen.

Fazit

46. Nach dem zweiten verbraucherpolitischen Aktionsplan sind die Initiativen der Kommission im Zeitraum 1993-1995 auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren, die für das Vertrauen des Verbrauchers in den Binnenmarkt bestimmend sind, etwa Unterrichtung der Verbraucher, Zugang zum Recht, Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher. Die Fortentwicklung der Verbraucherpolitik der Gemeinschaft beschränkt sich aber nicht auf die ausschließlich zum Schutz der Verbraucher getätigten Aktionen. Sie verlangt auch die Berücksichtigung der Verbraucherbelange bei der Formulierung sonstiger Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinschaft, soweit die Verbraucher von ihnen betroffen sind. Die Kommission beabsichtigt daher, sich weiterhin um die Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik zu bemühen. Diese Zielsetzung ist integrierender Bestandteil des zweiten verbraucherpolitischen Aktionsplans.

Übersicht und Kalender über die im Rahmen des Zweiten Aktionsplans

vorgesehenen Maßnahmen

- I Konsolidierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz. (Annahme 1993)
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates über irreführende Werbung (wird zur Zeit im Hinblick auf die Beschlüsse des Europäischen Rates in Edinburgh überprüft). (Entschluß 1993)
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum. (Annahme 1993)
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen (wird zur Zeit im Hinblick auf die Beschlüsse des Europäischen Rates in Edinburgh überprüft). (Entschluß 1993)

- Korrekte, optimale Anwendung der geltenden Richtlinien:
zusätzlich zu den herkömmlichen Verfahren, Einführung einer
Konzertierung und Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten.
Informationsaustausch über die nationalen Gepflogenheiten. (1993,
1994, 1995)
 - Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines
gemeinschaftlichen Systems von Informationen über Haus- und Frei-
zeitunfälle. (Annahme 1993)
 - Durchführung der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine
Produktsicherheit. (1994)
 - Anpassung der bestehenden Richtlinien an den Stand der Technik.
(1993, 1994, 1995)
- II Gezielte Prioritäten im Hinblick auf die Verbesserung des
Schutzes der Verbraucher
- Verbesserung der Kennzeichnung. (1994, 1995)
 - Vorschlag für eine Richtlinie über Werbebehauptungen bei
Lebensmitteln. (1993)
 - Unterstützung von Preiserhebungen und vergleichenden Tests.
(1993, 1994, 1995)
 - Verbesserung der Information über verbraucherbezogene Probleme,
insbesondere durch stärkere Nutzung der Medien. (1994, 1995)

- Unterstützung von Aktionen zur Erwachsenenbildung und zur Aufklärung jugendlicher Verbraucher. (1994, 1995)
- Broschüre für den europäischen Verbraucher im Binnenmarkt sowie nationale und sektorspezifische Leitfäden. (1993, 1994)
- Reform des Beratenden Verbraucherrats, Schaffung eines Verbraucherforums. (1994)
- Unterstützung der nationalen Verbraucherorganisationen, vor allem in den südlichen Mitgliedstaaten und in Irland. (1993, 1994, 1995)
- Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht. (1993)
- Versuche mit vereinfachten Verfahren zur Beilegung von Streitfällen. (1993, 1994, 1995)
- Verbesserung - auf verbindlicher Basis - der Vertragsbeziehungen bei Finanzdienstleistungen, vor allem in den Bereichen grenzübergreifender Zahlungsverkehr, Haftung bei der Verwendung von Kreditkarten, Transparenz des Angebots auf dem Hypothekenkreditmarkt, "Home-banking". Andernfalls Ausarbeitung von Vorschlägen für Zwangsinstrumente. (1993, 1994)
- Grünbuch über Garantie- und Kundendienstbedingungen. (1993)
- Evaluierungsbericht über die mit grenzübergreifenden Verbraucherinformationsstellen gemachten Erfahrungen. (1995)

A. GESETZESTEXTE, DIE FÜR DEN VERBRAUCHER VON BESONDEREM INTERESSE SIND

I. PRODUKTSICHERHEIT UND -QUALITÄT

1. ALLGEMEINE PRODUKTSICHERHEIT

Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die **allgemeine Produktsicherheit**
Abl. Nr. L228 vom 11.08.92, S. 24

2. SYSTEM ZUM RASCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN

Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 zur Einführung eines
**gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei
der Verwendung von Konsumgütern = CONSOM ALERT**
Abl. Nr. L 70 vom 13.03.84, S. 16

3. EHLASS (EUROPEAN HOME AND LEISURE ACCIDENT SURVEILLANCE SYSTEM)

Entscheidung 86/138/EWG des Rates vom 22. April 1986 über ein
Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines **gemeinschaftlichen
Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter = EHLASS**
Abl. Nr. L 109 vom 26/04/86, S. 23

4. KOSMETISCHE MITTEL

a) Kosmetische Mittel

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über **kosmetische Mittel**
Abl. Nr. L 262 vom 27.09.76, S. 169

b) Analysemethoden

Erste Richtlinie 80/1335/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1980 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Analysemethoden zur Kontrolle der
Zusammensetzung von kosmetische Mittel**
Abl. Nr. L 383 vom 31.12.80, S. 27

5. TEXTILERZEUGNISSE

a) Bezeichnungen von Textilerzeugnissen

Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die **Bezeichnung von Textilerzeugnissen**
Abl. Nr. L 185 vom 16.08.71, S. 16

b) Analyse

Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte **Methoden der quantitativen Analyse von bindären Textilfasergemischen**
Abl. Nr. L 173 vom 31.07.72, S. 1

Richtlinie 73/44/EWG des Rates vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen**
Abl. Nr. L 83 vom 30.03.73, S. 1

7. SPIELZEUG

Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Sicherheit von Spielzeug**
Abl. Nr. L 187 vom 16.07.88, S. 1

8. GEFÄHRLICHE NACHAHMUNGEN

Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden**
Abl. Nr. L 192 vom 11.07.87, S. 49

II. SCHUTZ DER WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN

1. PREISE**a) *Lebensmittelpreise***

Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der **Angabe der Lebensmittelpreise**

Abl. Nr. L158 vom 26.06.79, S.19

b) *Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel*

Richtlinie 88/314/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der **Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln**

Abl. Nr. L 142 vom 09.06.88, S. 19

2. HAUSTÜRGESCHÄFTE

Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von **ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen**

Abl. Nr. L 372 vom 31.12.85, S. 31

3. WERBUNG

Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über **irreführende Werbung**

Abl. Nr. L 250 vom 19.09.1984, S. 17

4. VERBRAUCHERKREDIT

Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **Verbraucherkredit**

Abl. Nr. L 42 vom 12.02.87, S.48

5. FREMDENVERKEHR

Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über **Pauschalreisen**
Abl. Nr. L 158 vom 23.06.90, S. 59

6. VERTRÄGE

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
Abl. Nr. L 95 vom 21.04.93, S. 29

B. SONSTIGE TEXTE, DIE FÜR DEN VERBRAUCHER VON INTERESSE SIND (DIENST VERBRAUCHERPOLITIK NICHT ZUSTÄNDIG)

1. PRODUKTSICHERHEIT

Verordnung Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden **Produktsicherheitsvorschriften**

Abl. Nr. L 40 vom 17.02.93, S. 1

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Abl. Nr. L 210 vom 07.08.85, S. 29

1.1 LEBENSMITTEL

a) Information und Etikettierung

Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür**

Abl. Nr. L 33 vom 08.02.79, S. 1

Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die **Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln**

Abl. Nr. L 276 vom 06.10.90, S. 40

Verordnung Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über **Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln**

Abl. Nr. L 208 vom 24/07/92, S.1

b) Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

Richtlinie 93/11/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über die Freisetzung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus **Flaschen- und Beruhigungsaugern aus Elastomeren oder Gummi**

Abl. Nr. L 93, vom 17.04.93, S. 37

c) Besondere Ernährung

Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine **besondere Ernährung** bestimmt sind
Abl. Nr. L 186 vom 30.06.89, S. 27

d) Qualitätskontrolle

Verordnung Nr. 2252/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die **Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse**
Abl. Nr. L 219 vom 04.08.92, S. 9

Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche **Lebensmittelüberwachung**
Abl. Nr. L 186 vom 30.06.89, S. 23

e) Konservierung

Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die **Lebensmitteln** verwendet werden dürfen
Abl. Nr. L 40 vom 11.02.89, S. 27

1.2 PHARMAZEUTISCHE UND CHEMISCHE ERZEUGNISSE

a) Arzneimittel

Richtlinie 92/26/EWG des Rates vom 31. März 1992 zur Einstufung bei der **Angabe von Humanarzneimitteln**
Abl. L 113 vom 30.04.92, S. 5

Richtlinie 92/27/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die **Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln**
Abl. Nr. L 113 vom 30.04.92, S. 8

Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 13. März 1992 über die **Werbung für Humanarzneimittel**
Abl. L 113 vom 30.04.92, S. 13

b) Gefährliche Zubereitungen

Richtlinie 91/442/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 über gefährliche Vorbereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen
Abl. Nr. L 238 vom 27.08.91, S. 25

c) Medizinprodukte

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über **Medizinprodukte**
Abl. Nr. L 169 vom 12.07.93, S. 1

1.3 ETIKETTIERUNG

a) Etikettierung von Haushaltgeräten

Richtlinie 79/530/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 zur **Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltgeräten durch Etikettierung**
Abl. Nr. L 145 vom 13.06.79, S. 1

Richtlinie 79/531/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung der Richtlinie 79/530/EWG zur **Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltgeräten durch Etikettierung auf elektrische Backöfen**
Abl. Nr. L 145 vom 13.06.79, S. 7

Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die **Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen**
Abl. Nr. L 297 vom 13.10.92, S. 16

b) Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Etikettierung von Tabakerzeugnissen**

2. DIENSLEISTUNGEN UND TRANSAKTIONEN

2.1 KREDIT

Zweite 89/646/EWG Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die **Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute** und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG
Abl. L 386 vom 30.12.89, S. 1

2.2 VERSICHERUNGEN

Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Direktversicherung** (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)
Abl. Nr. L 228 vom 11.08.92, S. 1

Richtlinie **92/96/EWG** des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Direktversicherung** (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)

Abl. Nr. L 360 vom 09.12.92, S. 1

2.3 PREISE

Richtlinie **90/377/EWG** des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der **Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise**

Abl. Nr. L 185 vom 17.07.90, S. 16

2.4 KOMMUNIKATION UND VERKEHR

Richtlinie **89/552/EWG** des Rates vom 03. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Ausübung der Fernsehaktivität**

Abl. Nr. L 298 vom 17. 10. 89, S. 23

Verordnung (EWG) Nr. **2299/89** des Rates vom 24.07.89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit **computergesteuerten Buchungssystemen**

Abl. Nr. L 220 vom 29.07.89, S. 1

Verordnung Nr. **2342/90** (EWG) des Rates vom 24. Juli 1990 über **Tarife in Linienflugverkehr**

Abl. Nr. L 217 vom 11.08.90, S. 1

Verordnung Nr. **295/91** (EWG) des Rates vom 04. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein **System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr**

Abl. Nr. L 36 vom 08.02.91, S. 5

3. UMWELT

Richtlinie **90/313/EWG** des Rates vom 07. Juni 1990 über den **freien Zugang zu Informationen über die Umwelt**

Abl. Nr. L 158 vom 23.06.90, S. 56

Verordnung Nr. **880/92** (EWG) des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines **Umweltzeichens**

Abl. Nr. L 99 vom 11.04.92, S. 1

3.1 ALLGEMEINE TEXTE

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Abl. Nr. L 175 vom 05.07.85, S. 40

Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Abl. Nr. L 158 vom 23.06.90, S. 56

3.2 LUFT

Richtlinie 85/210/EWG des Rates vom 20. März 1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin

Abl. Nr. L 96 vom 03.04.85, S. 25

Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Abl. Nr. L 67 vom 14. 03.91, S. 1

3.3 CHEMISCHE STOFFE, INDUSTRIELLEN RISIKEN UND BIOTECHNOLOGIE

Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18.09.1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

(Abl. Nr. L 259 vom 15.10.1979, S. 10)

Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

Abl. Nr. L 230 vom 05.08.82, S. 1

Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest

Abl. Nr. L 85 vom 28.03.87, S. 40

3.4 WASSER

Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer

Abl. Nr. L 31 vom 05.02.76, S. 1

Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Abl. Nr. L 229 vom 30.08.80, S. 11

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die **Behandlung von kommunalem Abwasser**

Abl. Nr. L135 vom 30.05.91, S. 40

3.5 LÄRMBEKÄMPFUNG

Richtlinie 80/51/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur **Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen**

Abl. Nr. L 18 vom 24. 01.80, S. 26

Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern**

Abl. Nr. L 300 vom 19.11.84, S. 171

Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die **Geräuschemissionen von Haushaltgeräten**

Abl. Nr. L 344 vom 06.12.86, S. 24

Richtlinie 89/629/EWG des Rates vom 4. Dezember 1989 zur **Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen**

Abl. Nr. L 363 vom 13.12.89, S. 27

3.6 ABFÄLLE

Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die **Altölbeseitigung**

Abl. Nr. L 194 vom 25.07.75, S. 31

Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über **Verpackungen für flüssige Lebensmittel**

Abl. Nr. L 176 vom 06.07.85, S. 18

Richtlinie 91/157/EWG vom 18. März 1991 über **gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren**

Abl. Nr. L 78 vom 26.03.91, S. 38

7 Finanzielle Auswirkungen

Der Aktionsplan bewegt sich im Rahmen des jährlichen Gemeinschaftshaushalts. Der Haushalt 1993 für Verbraucherpolitik in Kapitel B 510 sieht 16 Mio. ECU vor, der Vorentwurf für 1994 im gleichen Kapitel 15 Mio. ECU und die Vorausschätzung für 1995 16 Mio. ECU. Es wird nicht davon ausgegangen, daß spezielle zusätzliche Mittel erforderlich sind. Ein verstärkter Ausbau der Bemühungen im Bereich Information muß im Rahmen des Arbeitsprogramms der GD X berücksichtigt werden.

8 Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Sämtliche Ausgaben können Kontrollen durch den Rechnungshof und durch Dienste der Kommission unterzogen werden.

Es werden sachdienliche Belege verlangt, ehe Zahlungen genehmigt werden.

Abschnitt 2

Verwaltungsausgaben

Bei der Ausarbeitung des Aktionsplans ging man von der Voraussetzung aus, daß ihn das vorhandene Personal durchführen kann.

Abschnitt 3

Kosten-Nutzen-Analyse

Die Ziele des Aktionsplans stimmen mit den Schlußfolgerungen des Sutherland-Berichts überein, nach denen die Einbeziehung des Verbrauchers in den Binnenmarkt verbessert werden soll, indem man sich mit den heute bestehenden Hemmnissen auseinandersetzt und sie beseitigt.

Es liegt eine Basis quantitativer Bewertungen von Gewohnheiten und Einstellungen vor, aus denen sich die derzeitige Situation ableiten läßt. Nach Abschluß des Aktionsplans soll Anfang 1996 eine Wiederholungsbefragung im Rahmen von Eurobarometer durchgeführt werden, um die Fortschritte beurteilen zu können. Auf dieser Grundlage soll dann ein Evaluierungsbericht zur Vorlage bei Rat und Parlament ausgearbeitet werden.

Subsidiarität

Die Kommission ist nicht nur verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Bürger über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf ihr tägliches Leben informiert sind, sie ist auch die einzige Institution, die gewährleisten kann, daß die Gemeinschaftsdimension voll zum Tragen kommt.

Finanzbogen

Abschnitt 1

1 Bezeichnung der Aktion

Verbraucherpolitik - Zweiter dreijähriger Aktionsplan 1993-1995.

2 Haushaltslinien

Verbraucherschutz Kapitel B 510, A (Verwaltungsmittel)
GD X B 3300 A 3059

3 Rechtsgrundlage

Autonome Aktion der Kommission nach Artikel 100 a des EWG-Vertrags und Artikel 129 a des Vertrags von Maastricht.

4 Beschreibung der Aktion

Eine Reihe von Aktionen, die von Rechtssetzungsmaßnahmen bis zu Informationsprojekten reichen und zum Ziel haben, den Binnenmarkt in den Dienst des Verbrauchers zu stellen. Die spezifischen Ziele der Aktion sind: 1. wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts; 2. Verbesserung der Verbraucherinformation; 3. Intensivierung und Ausweitung der Konzertierung; 4. Erleichterung des Zugangs zum Recht und der Beilegung von Streitfällen; 5. Anpassung der Finanzdienstleistungen an die Bedürfnisse der Verbraucher.

4.1 Dauer der Aktion

Der Aktionsplan soll sich über die Jahre 1993, 1994 und 1995 erstrecken.

4.2 Betroffener Personenkreis

Alle Bürger der Gemeinschaft.

5 Einstufung der Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben; getrennte Mittel.

6 Art der Ausgaben

Die Ausgaben reichen von Beihilfen für Verbraucherorganisationen bis zu Vertragsabschlüssen mit und Beihilfen für eine Vielzahl von Dienstleistungsanbietern.

04.02.94**Beschluß
des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den zweiten dreijährigen Aktionsplan über die Verbraucherpolitik (1993 - 1995): "Der Binnenmarkt im Dienst der europäischen Verbraucher"

KOM(93) 378 endg.; Ratsdok. 8869/93

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes sowie aufgrund des Vertrages über die Europäische Union ist die Intensivierung verbraucherpolitischer Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene nach Auffassung des Bundesrates von vorrangiger Bedeutung. Der Bundesrat begrüßt deshalb grundsätzlich das Bemühen der Europäischen Kommission, die aus ihrer Sicht wichtigen Ziele und Ansatzpunkte des künftigen Gemeinschaftshandelns zum Wohle von Verbraucherinnen und Verbrauchern in einem weiteren Aktionsplan darzustellen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Europäische Kommission vor der Konsolidierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz vorhandene und noch zu konzipierende Regelungen auf ihre Erforderlichkeit überprüft. Zu diesem Zweck verweist der Bundesrat vor allem auf seine Entschliebung zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 259/93 (Beschluß) - und auf seine Beschlüsse vom 26. April 1991 und 25. September 1992, in denen er den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen - BR-Drucksache 63/91 (Beschluß) - sowie den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß) - aus Subsidiaritätsgründen nicht für notwendig hält und die Bundesregierung aufgefordert hat, sich in Brüssel für eine Rücknahme dieser Vorschläge einzusetzen.

Als Musterbeispiel überflüssiger Gemeinschaftsregelungen kann z. B. die im Rahmen des Systems EHLASS geplante Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle - BR-Drucksache 146/93 (Beschluß) - gelten.

...

3. Der Bundesrat betont, daß zu einer verbraucherfreundlichen Information auch die Mitteilung über das Herkunftsland des Produkts gehört.
4. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Europäischen Kommission nach Unterstützung der Verbraucherorganisationen in den Kohäsionsstaaten zur Kenntnis (Ziffer 35). Für den Fall ihrer Realisierung weist der Bundesrat jedoch vorsorglich darauf hin, daß die Situation des Verbraucherschutzes in den neuen deutschen Ländern vergleichbar ist. Denn die Bürgerinnen und Bürger der neuen deutschen Länder haben ein spezifisches Informationsdefizit über Produkte, marktwirtschaftliche Zusammenhänge und Verbraucherrechte.

Der Bundesrat unterstreicht das Informationsbedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern in innergemeinschaftlichen Grenzräumen und die diesbezüglichen Bemühungen der Europäischen Kommission. Unter Hinweis auf die Europaabkommen der Gemeinschaft mit mittel- und osteuropäischen Staaten hält er allerdings auch entsprechende Unterstützungen der Grenzregionen für erforderlich.